

GR_GERICHTE SK1 2018 44 vom 4. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2018_44

FR: GR_GERICHTE SK1 2018 44 du 4 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE SK1 2018 44 del 4 novembre 2024

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Revision von vorinstanzlichen Entscheiden (StA/Regionalgerichte etc.)

Erwägungen

E. 1

Mit der Einstellung des gegen A._____ geführten Strafverfahren ist das vorliegende Revisionsverfahren gegenstandslos geworden und ist abzuschreiben.

E. 2

Für das Verfahren von der Beschwerdeinstanz wurde A._____ bereits entschädigt. Zu beurteilen ist einzig noch die Kosten- und Entschädigungsfolge im vorliegenden Revisionsverfahren. Wird ein Verfahren als gegenstandslos beschrieben, ist bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, ist auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (BGE 142 V 551 E. 8.2; BGE 118 Ia 488 E. 4a; BGer 2C_622/2016 v. 31.3.2017 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3

A._____ hat die Gegenstandslosigkeit nicht veranlasst. Diese ist auf die Gutheissung seines Rechtsmittels im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz zurückzuführen. Die Kosten des Verfahrens sind daher auf die Staatskasse zu nehmen und A._____ hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. In seiner Honorarnote vom 3. Juni 2019 macht der Rechtsvertreter von A._____, Rechtsanwalt Remo Cahenzli, einen Aufwand von insgesamt 10 Stunden und 45 Minuten geltend. Der vereinbarte Stundenansatz beträgt CHF 250.00. Weder der Zeitaufwand noch der Stundenansatz sind zu beanstanden. Als übermässig er-

E. 4

Die Abschreibung erfolgt einzelrichterlich (Art. 388 Abs. 2 StPO, Art. 9 Abs. 2 GOG).

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.